



## Informationsvorlage

**FB 4/006/24**

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Fachbereich      | Bauen und Planen |
| Berichterstatter | Sänger, Thomas   |

|                |            |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Datum | 23.02.2024 |
|----------------|------------|

| Gremium                                     | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------------------|------------|-----------------------|
| Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung | 07.03.2024 | öffentlich            |
| Gemeinderat                                 | 14.03.2024 | öffentlich            |

**Betreff: Sachstand Bauleitplanung Windenergie und Beteiligung nach § 6 EEG**

### Sach- und Rechtslage:

Im Dezember 2023 hat neben einem Gespräch mit dem Kreis Paderborn zur Zeitschiene der laufenden Bauleitplanverfahren auch eine Bürgerversammlung zum Thema Windenergie in Altenbeken stattgefunden.

Seitens der Investoren gibt es zurzeit zwei Strömungen – diejenigen, die auf kooperative Weise mit der Gemeinde Altenbeken ins Gespräch gehen, und diejenigen, die sich im Hintergrund halten und abwarten.

Bislang ist - trotz erneuter Anschreiben aller Betreiber von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet im November 2023 - kein weiterer Vertrag zur 0,2 ct- Beteiligung der Gemeinde Altenbeken unterzeichnet worden. Auch Selbstverpflichtungserklärungen sind nicht abgegeben worden.

Es liegen der Verwaltung lediglich für zwei Windenergieanlagen unterzeichnete Verträge aus dem Jahr 2022 vor. Bislang ist jedoch noch keine Zahlung eingegangen.

Auf Nachfragen bei den einzelnen Betreibern ist deutlich geworden, dass einige Betreiber zwar grundsätzlich bereit sind, die Gemeinde zu beteiligen, das Vertragswerk an sich jedoch zu komplex ist (die Betreiber müssen zunächst in Vorleistung gehen, erhalten die 0,2 ct dann aber vom Netzbetreiber erstattet; ein für die Ermittlung der fiktiven Strommengen erforderliches Gutachten ist zeitaufwendig und kostenintensiv; die Vertragslaufzeit von 20 Jahren ist zu starr). Aufgrund der von der Verwaltung eingeholten Rückmeldungen seitens der Betreiber und der Rücksprache mit Westfalen Weser als Netzbetreiber wird sich die Verwaltung erneut mit dem Vertrag auseinandersetzen und entsprechende betreiberfreundliche Anpassungen vornehmen in der Hoffnung, dass diese Verträge dann unterzeichnet werden.

In den neuen Fassungen des Vertrages sollte u.a. bei Altanlagen auf die Ermittlung der fiktiven Strommengen verzichtet werden, der Abrechnungszeitraum bei Neuanlagen vom 01.12. bis 30.11. gewählt werden (kurzer Zeitraum bis zur Erstattung durch den Netzbetreiber) und die Laufzeit bei Neuanlagen an die Restlaufzeit der jeweiligen Anlage nach dem EEG angepasst werden.

Für die Jahre 2023 und 2024 können die Betreiber die 0,2 ct noch bis Ende dieses laufenden Jahres an die Gemeinde zahlen, um diese dann Anfang 2025 vom Netzbetreiber erstattet zu bekommen.

Bis zur nächsten politischen Sitzungsrunde werden die neuen Vertragsfassungen für Alt- und Neuanlagen erarbeitet, um dann einen entsprechenden politischen Beschluss fassen und die Verträge an die Betreiber weitergeben zu können.

In den zurzeit 6 anhängigen Klageverfahren vor dem OVG Münster ist das Gericht inzwischen in die Terminvorbereitung eingestiegen und fragt für verschiedene Terminoptionen im 2. Quartal 2024 Verhinderungsgründe bei den Parteien ab. Es ist demnächst mit entsprechenden Ladungen zur mündlichen Verhandlung zu rechnen. Nach und nach sind die Klagebegründungen der Kläger beim Gericht eingegangen, woraufhin die Gemeinde jeweils kurzfristig eine Klageerwiderng beim OVG einreichen konnte. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Altenbeken Gebrauch gemacht und zu allen 6 Klageverfahren entsprechende Stellungnahmen übermittelt.

In den letzten Wochen sind weitere Neuansträge zur Errichtung von Windenergieanlagen beim Kreis Paderborn eingegangen.

Jüngst hat die Gemeinde Altenbeken für 10 beantragte Windenergieanlagen westlich und südwestlich von Schwaney das gemeindliche Einvernehmen versagt. Die Einwendungsfrist im öffentlichen Beteiligungsverfahren für diese Anträge lief bis einschließlich 15.02.2024 bzw. 17.02.2024.

Für eine weitere beantragte Windenergieanlage westlich von Schwaney können noch bis einschließlich 19.03.2024 Einwendungen beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Drei weitere Anträge für Windenergieanlagen nördlich von Schwaney (südlich der B64) sind zurzeit im öffentlichen Verfahren, die Einwendungsfrist läuft bis einschließlich 05.04.2024.

Für alle Neuansträge zur Errichtung von Windenergieanlagen wird die Gemeinde Altenbeken das gemeindliche Einvernehmen versagen (Veränderungssperre, gültiger Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung).

Nach einem Gespräch bei der Bezirksregierung Detmold am 15.01.2024 und der Digitalkonferenz der Bezirksregierung Detmold mit den Bürgermeistern und Landräten der Kreise Paderborn und Höxter zum Sachlichen Teilplan Wind am 07.02.2024 soll in der Sitzung des Regionalrates am 11.03.2024 neben dem Kriterienkatalog für die Ermittlung der Gebietskulisse auch der Entwurf der Gebietskulisse für den Regierungsbezirk Detmold beschlossen werden.

Am 23.02.2024 sind nun die Unterlagen zur Sitzung des Regionalrates am 11.03.2024 auf der Homepage des Regionalrates Detmold veröffentlicht worden ([www.regionalrat-detmold.nrw.de](http://www.regionalrat-detmold.nrw.de)). Wie den Leitlinien und dem Kartenentwurf (siehe Anlagen 1 und 2) zu entnehmen sind, hat die Bezirksregierung Detmold nach der Kritik der Bürgermeister aus Altenbeken und den anderen Windkommunen im Kreis Paderborn aus dem Herbst 2023 nun im ersten Schritt die bestehenden in den Flächennutzungsplänen der Kommunen ausgewiesenen Flächen für Windenergie bzw. bestehende Windenergiestandorte auf ihre Geeignetheit geprüft und größtenteils in die

Gebietskulisse der Bezirksregierung übernommen (neben wirksamen Konzentrationszonenplanungen auch solche, deren Ausschlusswirkung vor Gericht zwar für unwirksam erklärt wurde, die jedoch weiterhin als Positivplanung Bestand haben; (reine) Positivplanungen).

Bei der Prüfung auf Geeignetheit spielten u.a. folgende Kriterien eine Rolle: Mindestflächengröße 10 ha, Abstand zu Wohngebäuden mind. 400 m, keine Übernahme von Flächen mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m.

Bei der Prüfung der Übernahme geeigneter bestehender kommunaler Flächen für Windenergie und tatsächlicher Windenergiestandorte stand im Fokus die Zukunftsfähigkeit dieser Fläche (vor dem Hintergrund eines Repowerings und der immer größer werdenden Anlagen).

Sofern die Geeignetheit kommunaler Flächen festgestellt und diese Flächen in die Gebietskulisse der Bezirksregierung Detmold übernommen wurden, handelt es sich zukünftig auch bei den zuvor von den Kommunen als Rotor- in- Flächen ausgewiesenen Flächen um Rotor- Out- Flächen.

Im zweiten Schritt wurden seitens der Bezirksregierung Detmold neue Flächen für Windenergie anhand eines entsprechenden Kriterienkataloges identifiziert, woran sich eine Beurteilung der Umfassung von Ortschaften angeschlossen hat, wonach eine Siedlung maximal in einem Winkel von bis zu 240° umschlossen werden kann (2x 120°, wobei zwischen jedem 120°- Sektor jeweils ein Freihaltekorridor von 60° erforderlich ist).

Die auf diese Weise von der Bezirksregierung ermittelte Flächenkulisse muss gegebenenfalls noch weitergehend angepasst werden im Rahmen der Umweltprüfung und der Berücksichtigung des Artenschutzes/ Natura 2000.

Voraussichtlich Mitte 2024 wird der Aufstellungsbeschluss gefasst und das Beteiligungsverfahren durchgeführt.

In der nun anstehenden Sitzung des Regionalrates am 11.03.2024 soll zunächst der Beschluss des Plankonzeptes i. S. d. Ziels 10.2-13 der 2. LEP- Änderung zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum gefasst werden.

Für die Gemeinde Altenbeken löst dieser Beschluss noch keine unmittelbaren Rechtswirkungen aus, da sie über eine rechtskräftige Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung verfügt.

Die bereits veröffentlichten Unterlagen zur Regionalratssitzung werden nun ausgewertet. Dies konnte im Rahmen dieser Sitzungsvorlage noch nicht geschehen und wird daher für die Sitzung des Gemeinderates am 14.03.2024 geplant, sodass der Rat der Gemeinde Altenbeken ggf. in dieser Sitzung die weiteren Schritte in den laufenden Bauleitplanungen zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung beschließen kann.